Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 9 **Wriezen, den 1.11.2007** **7. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amts- des Amtes Barnim-Oderbruch v. 24.07.2007 S. 1
- Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2007 S. 2
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem.Neulewin v. 19.09.2007 S. 3/4
- Öffentliche Bekanntmachung, Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung, Bodenordnungsverfahren Neulewin S. 4
- Bekanntmachung der Hausordnung des Jugendclubs Neulietzegöricke S. 4/5
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem.Neutrebbin v. 20.09.2007 S. 6
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung S. 6
- Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2007 S. 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem.Oderaue v. 13.08.2007 S. 7/8
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung S. 8
- Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2007 S. 8/9
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung S. 9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem.Reichenow-Möglin v. 24.09.2007 S. 10
- Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2007 S. 11
- Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung f. d. OT Reichenow und den OT Herzhorn der Gem. Reichenow-Möglin S. 11/12
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung S.12
- Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2008 S. 12

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung ab S. 13

Amts-ausschuss

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat auf seiner öffentlichen Sitzung vom 24.07.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: AA/20070724/Ö5
Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistungen (Abbruch-, Gerüst-, Beton-, Stahlbeton-, Maurer-, Putz-, Fassaden-, Trockenbau- und Fliesenarbeiten) am Bauvorhaben Ganstagsschule Altreetz
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20070724/Ö6
Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistungen Dachdekker, Dachklempnerarbeiten (Steildach, Flachdach, Industrieverglasung) am Bauvorhaben Ganstagsschule Altreetz
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20070724/Ö7
Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe der Tischlerarbeiten (Holzfenster, Brandschutz, Pfosten-Riegel-Konstruktion)am Bauvorhaben Ganstagsschule Altreetz.
Beschlussfähigkeit:
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20070724/Ö8
Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe der Maler-, Bodenbelagsarbeiten am Bauvorhaben Ganstagsschule Altreetz.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20070724/Ö9
Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe der Heizungs-/ Sanitärinstallation am Bauvorhaben Ganstagsschule Altreetz.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20070724/Ö10
Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe der Elektroinstallation am Bauvorhaben Ganztagsschule Altreetz.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: .9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung
des Amtes Barnim-Oderbruch
für das Haushaltsjahr 2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 106, Einsicht nehmen.
Die nach § 85(2) GO erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen im § 2 sind vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 10.10.2007
(Aktenzeichen: 151423 14) erteilt worden.

Wriezen, 15.10.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nun mehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1.im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	179.600,-	193.200,-	4.066.200,-	4.052.600,-
die Ausgaben	246.500,-	260.100,-	4.066.200,-	4.052.600,-
2.im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.630.100,-	1.699.000,-	2.599.400,-	2.530.500,-
die Ausgaben	1.035.000,-	1.103.900,-	2.599.400,-	2.530.500,-

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 220.000,00 €
auf 1.010.000,00 €

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der festgelegte Höchstbetrag der Kassenkredite werden nicht geändert.

§ 3

Die Amtsumlage für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch gemäß § 13 der Amtsordnung für das Land Brandenburg bleibt unverändert.
Gem. § 18 (4) FAG erfolgt die Zahlung monatlich jeweils am 15. zu je 1/12 des Betrages.

§ 4

Die Festlegungen zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.10.2007 unter AZ:151423 14 vom Landrat des Landkreises als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Wriezen, 15.10.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Bliesdorf

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007
veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 200 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.
der Steuermeßbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 20.09.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 19.09.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Nlw/20070919/Ö8
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Neulewin und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2005.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Genehmigung der Eilentscheidung:
Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Wilke und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Dr. Frank W. Ehling haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Die Einnahme aus der Gewerbesteuer der Gemeinde Neulewin überstieg die Planzahl.
Aus dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer und der daraus folgenden Abrechnung beim
Ministerium für Finanzen wurde die Gewerbesteuerumlage als Ausgabe an das Land für das
III. Quartal 2006 berechnet. Für das IV. Quartal wird ein Abschlag in der Höhe des III. Quartals erhoben.
Die notwendige überplanmäßige Ausgabe als Gewerbesteuerumlage an das Land bei der HH-Stelle 01.9000.8100 in Höhe von 3.581,00 Euro wird aus den Einnahmen der Gewerbesteuer HH-Stelle 01.9000.0030 gedeckt.
Wriezen, 24.10.2006

Die Eilentscheidung wurde am 19.09.2007 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Beschluss Nr: GV Nlw/20070919/Ö11
Die Gemeindevertretung Neulewin befürwortet den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Neulewin mit den Gemeindeteilen Karlsbiese, Kerstenbruch, Karlshof und Neulewin sowie die Begründung unter Einarbeitung der Abwägungsergebnisse.
Die Abwägung als Anlage ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: .0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20070919/Ö12
Die Gemeindevertretung Neulewin befürwortet den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Güstebieser Loose sowie die Begründung unter Einarbeitung der Abwägungsergebnisse.
Die Abwägung als Anlage ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11 davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20070919/Ö13
Die Gemeindevertretung Neulewin nimmt als Treuhänderin die „Lübbering-Stiftung" an und verpflichtet sich, den Willen der Stifter so

wirksam wie möglich zu erfüllen.
Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Dr. Frank W. Ehling, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, werden durch diesen Beschluss rückwirkend zum 01.09.2007 ermächtigt, die für die „Lübbering-Stiftung" notwendigen Dokumente zu unterzeichnen und die entsprechenden verwaltungsrechtlichen Schritte einzuleiten.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: .0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20070919/Ö14
Die Gemeindevertretung beschließt die Hausordnung des Jugendclubs im OT Neulietzegöricke der Gemeinde Neulewin. Die Hausordnung ist fester Bestandteil dieses Beschlusses. Die Hausordnung für diesen Jugendclub vom 26.03.2003 wird mit Inkrafttreten dieser neuen Hausordnung aufgehoben.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 9
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: .0

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Neulewin -Flurbereinigungsbehörde- Der Vorstand Bodenordnungsverfahren Neulewin

Land: Brandenburg
Landkreis: Märkisch-Oderland
Aktenzeichen: 5-003-C

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Neulewin werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landesentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBi. i S. 298) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 16.07.2007 statt. Die Wertermittiungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Amt Barnim-Oderbruch, - Bauamt-, Freienwaiderstr. AB, 16269 Wriezen, vom 17.07.2007 bis 31.07.2007 aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden behoben. Die Änderungen sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschläge liegen in der Zeit vom 03. September 2007 bis zum 02. Oktober 2007 im Amt Barnim-Oderbruch - Bauamt -, Freiemwalder Str. 48, 16269 Wriezen aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben Werden, der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Neulewin" beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), Thälmannstraße 11,14656 Brieselang, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

17.08.2007

gez. Kurth
(Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende
Hausordnung des Jugendclubs Neulietzegöricke
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Hausordnung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Hausordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Hausordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In dieser Hausordnung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Einsicht nehmen.
Die Hausordnung des Jugendclubs Neulietzegöricke wird der Kommunalaufsicht angezeigt.

Wriezen, den 20.09.2007

Dr. Ehling
Amtsdirektor

Hausordnung des Jugendclubs in Neulietzegöricke

Der Jugendclub ist für alle Kinder und Jugendliche der Gemeinde Neulewin im Alter von 10 bis 21 Jahre geöffnet.

Öffnungszeiten:
Dienstag bis Donnerstag 15.00 – 20.00 Uhr
Freitag u. Samstag 15.00 – 22.00 Uhr
Sonntag und Montag geschlossen

Nach Schließung müssen alle Besucher das Gebäude einschließlich der Außenanlagen sauber und ordentlich verlassen. Das Gebäude ist zu verschließen.Die Schlüsselgewalt obliegt Ramona Bölke und Regine Schneider

Jeweils einen Schlüssel erhalten: Ramona Bölke
Regine Schneider
Die/der Ortsbürgermeisterin/er

Die Schlüssel dürfen nicht nachgemacht werden. Der Verlust ist unverzüglich der Ortsbürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister zu melden.

Den Anweisungen der Verantwortlichen der Gemeindevertretung Neulietzegöricke, Ramona Bölke und Regine Schneider sind Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anweisungen zur Durchsetzung von

Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit ziehen erforderliche Erziehungsmaßnahmen nach sich

Bei mutwilligen Zerstörungen von Einrichtungsgegenständen im Club wird der Verursacher haftbar gemacht.

Das Rauchen im Club ist nicht gestattet. Nur Personen gemäß Jugendschutzgesetz ist das Rauchen auf dem Hof, in einer dafür vorgesehenen Raucherecke, gestattet. Diese befindet sich unter dem Baum vorn dem Eingang des Clubs.

Der Betrieb von Tongeräten ist nur in Zimmerlautstärke gestattet. Das Betreiben von zusätzlichen elektrischen Heiz-, Koch- und anderen Geräten ist nicht gestattet.

Bei Überprüfungen vorgefundene, nicht gestattete E-Geräte, werden durch die Gemeinde Neulewin ersatzlos eingezogen.

Die Einhaltung der Brandschutzordnung ist zu gewährleisten. Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten.

Der Handel und Genuss von Drogen und Rauschmitteln ist verboten. Glücksspiele mit Gewinnmöglichkeiten sind verboten.

Das Mitbringen und der Umgang mit Schreck-, Schuss- und sonstigen Waffen ist verboten.

Das Anzünden bzw. der Gebrauch von Feuerwerkskörpern innerhalb des Gebäudes sowie auf den Außenanlagen ist verboten.

Jugendclubeigene Parkplätze stehen nicht zur Verfügung. Für parkende Fahrzeuge wird durch die Gemeinde keine Haftung übernommen.

Auf der Fläche um den Jugendraum ist das Parken, Fahren mit Kraftfahrzeugen und Lärmbelästigungen untersagt.

Das betreten der Gartenfläche der Mieter ist untersagt. Der Gehweg und angrenzende Flächen zum Jugendraum ist durch die Jugendlichen sauber zu halten.

Die Kinder und Jugendlichen sind belehrt worden, die zweckmäßige Nutzung der Räumlichkeiten, sowie des Inventars einzuhalten.

Eventuelle Gefahren und Mängel im Club sind sofort nach Feststellen der Ortsbürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister zu melden.

Für mitgebrachte Gegenstände, wie z. B. Spiele, Kassetten, CD´s usw. übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Mit dem Besuch des Jugendraumes akzeptiert Jeder die vorgenannte Hausordnung.

Zuwiderhandlungen werden mit Hausverbot und/oder einer strafrechtlichen Anzeige geahndet.

Zur Gefahrenabwehr möglicher Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten haben die Verantwortlichen der Gemeindevertretung Neulewin, Ramona Bölke und Regine Schneider das Recht sowie die Pflicht erforderliche Maßnahmen einzuleiten.
(Meldung an das Amt Barnim-Oderbruch (Tel. 033456 399 60), Polizei (Tel. 110), Feuerwehr oder med. Notdienst (Tel. 112)

Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Die Kinder und Jugendlichen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme, Anerkennung und Einhaltung der Hausordnung.
Verantwortliche der Gemeindevertretung Neulewin
Roswitha Zimmermann Tel.: 033457 5435 und Horst Wilke Tel.: 0174 97 46 375 oder 033457/5422

Neulietzegöricke, den 19.09.2007

gez. Horst Wilke
ehrenamtl. Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 210 v.H.

b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.

der Steuermeßbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 20.09.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 20.09.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Ntr/20070920/Ö9
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, die bestehenden Konzessionsverträge Strom für Altbarnim, Alttrebbin, Neutrebbin und Wuschewier mit der E.ON edis vorfristig zu beenden.
Gleichzeitig beschließt sie, einen neuen Wegenutzungsvertrag für die Stromversorgung der Gemeinde Neutrebbin mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen und das dafür notwendige Verfahren nach Energiewirtschaftsgesetz § 46 (3) durchzuführen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20070920/Ö10
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gem. § 83 (3) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2006-2010 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20070920/Ö11
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 79 der GO für das Land Brandenburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20070920/Ö13
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Neutrebbin und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2005.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20070920/N18
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder:11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20070920/N19
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20070920/N20
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt einen Vertrag.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 220 v.H.

b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.

der Steuermeßbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 20.09.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Gemäß § 85 (2) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist die erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen im § 2 vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 10.10.2007 unter Aktenzeichen 151423 64 365 erteilt worden.

Wriezen, 12.10.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nun mehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	39.700	31.300	1.159.200	1.167.600
die Ausgaben	21.800	13.400	1.159.200	1.167.600
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	60.800	458.700	708.300	310.400
die Ausgaben	69.800	467.700	708.300	310.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 auf 60.000 EUR
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Festlegungen zu unerheblichen über- u. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß § 85 (2) GO wurde am 10.10.2007 mit Aktenzeichen 151423 64 365 vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Wriezen, 12.10.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 13.08.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Oder/20070813/N14

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 2
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 18.09.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Oder/20070918/Ö9

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gem. § 83 (3) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2006-2010 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20070918/Ö10
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gemäß § 79 der GO für das Land Brandenburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: .11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20070918/N15
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Löschungsbewilligung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20070918/N16
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksübetragung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen:0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20070918/N17
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Verkauf einer unbebauten Fläche.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür:11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 220 v.H.

b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 330 v.H.
der Steuermeßbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 20.09.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber demAmt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihrenAnlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen:

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 19.09.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nun mehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	35.400	2.900	1.443.500	1.476.000
die Ausgaben	46.600	14.100	1.443.500	1.476.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	43.900	313.000	724.400	455.300
die Ausgaben	28.400	297.500	724.400	455.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Festlegungen zu unerheblichen über- u. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

Wriezen, 19.09.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Prötzel

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 270 v.H.

b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 410 v.H.

der Steuermeßbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 20.09.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 24.09.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV R-M/20070924/Ö9
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow – Möglin beschließt gem.§ 83 (3) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2006-2010 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder:9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20070924/Ö10
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow - Möglin beschließt gemäß § 79 der GO für das Land Brandenburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20070924/N14
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt den Zuschlag für das Baulos 1 (Bauhauptleistungen) beim Umbau des Gemeindehauses zum Verwaltungstrakt der A.D. Thaer Gedenkstätte im OT Möglin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20070924/N15
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt den Zuschlag für das Baulos 2 (Dachdecker-, Dachklempnerarbeiten) beim Umbau des Gemeindehauses zum Verwaltungstrakt der A.D. Thaer Gedenkstätte im OT Möglin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20070924/N16
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt
den Zuschlag für das Baulos 3 (Tischlerarbeiten) beim Umbau des Gemeindehauses zum Verwaltungstrakt der A.D. Thaer Gedenkstätte im OT Möglin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20070924/N17
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt
den Zuschlag für das Baulos 4 (Maler-, Bodenbelagsarbeiten) beim Umbau des Gemeindehauses zum Verwaltungstrakt der A.D. Thaer Gedenkstätte im OT Möglin erhält.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: .0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20070924/N18
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt den Zuschlag für das Baulos 5 (Heizungs-/Sanitärinstallation) beim Umbau des Gemeindehauses zum Verwaltungstrakt der A.D. Thaer Gedenkstätte im OT Möglin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: .0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20070924/N19
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt
den Zuschlag für das Baulos 6 (Elektroinstallation) beim Umbau des Gemeindehauses zum Verwaltungstrakt der A.D. Thaer Gedenkstätte im OT Möglin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20070924/N20
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt den Verkauf eines bebauten Grundstücks.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20070924/N22
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20070924/N21
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 4, Dagegen: .3, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2007
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen:
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.
Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 25.09.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	nun mehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	63.100	2.200	549.000	609.900
die Ausgaben	62.900	2.000	549.000	609.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	269.000	34.000	726.000	961.000
die Ausgaben	242.300	7.300	726.000	961.000

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert

§ 4

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Festlegungen zu unerheblichen über- u. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

Wriezen, 25.09.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reichenow und den Ortsteil Herzhorn der Gemeinde Reichenow - Möglin
wird hiermit rückwirkend öffentlich bekannt gemacht.

Es wird daraufhin gewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll darzulegen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reichenow und den Ortsteil Herzhorn der Gemeinde Reichenow - Möglin kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Wriezen, den 21.08.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Inkraftsetzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzungsatzung für den Ortsteil Reichenow und den Ortsteil Herzhorn der Gemeinde Reichenow-Möglin mit Rückwirkung zum 01.03.2005, nach § 214 (4) Baugesetzbuch

Durch die Korrektur von Flurstücksbezeichnungen auf der Planzeichnung wurde die Klarstellungs- und Ergänzungssatzungsatzung für den Ortsteil Reichenow und den Ortsteil Herzhorn, der Gemeinde Reichenow-Möglin ordnungsgemäß ausgefertigt.
Nach § 214 (4) Baugesetzbuch wird die Satzung mit Rückwirkung zum 01.03.2005 erneut in Kraft gesetzt.
Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reichenow

und den Ortsteil Herzhorn der Gemeinde Reichenow-Möglin, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, kann während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer: 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt wird Auskunft gegeben.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) wird hingewiesen.

Wriezen, den 21.08.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 der Gemeinde Reichenow- Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 200 v.H.

b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 300 v.H.

der Steuermeßbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2008 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 20.09.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2008

1. Die Lohnsteuerkarten 2008 sind bis zum 10.10.2007 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2008 zu Beginn des Kalenderjahres 2008 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2008 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2008 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrund zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
   a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren
   b) Berücksichtigung von Kinder unter 18 Jahren in besonderen Fällen z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann,
   c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
   d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
   e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
   f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung / Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit, Kinderfreibeträge) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten und Alleinstehenden sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2008 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Wriezen, d. 25. September 2007

Ende des amtlichen Teiles

Bürger 2007

Der November hat begonnen, der Herbst hält Einzug und unser Amt denkt wieder an die Ehrung zum

„Bürger des Jahres".

Schon zum 15. Mal wollen wir dies im Rahmen unseres Neujahrsempfanges tun und zwar am 11. Januar 2008.
Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich für die Gemeinde einsetzt oder einfach für andere Menschen da ist, ohne auf die Uhr zu schauen, und ohne selbstgefällig zu sein, kann Bürger des Jahres werden.
Hilfsbereitschaft und aufmerksames Handeln sollten für ihn oder sie keine Fremdwörter sein.
Kennen sie einen solchen Mitmenschen, der sich diesen Preis verdient hätte? Dann schreiben Sie uns bitte. Eine kurze Erklärung wäre gut, denn die Jury wird aus der Anzahl der Einsendungen den Platz 1-3 auswählen und benötigt dazu Ihre Angaben.
Ihre Zusendungen richten Sie bitte an:

Amt Barnim-Oderbruch
„Bürger des Jahres 2008"
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Fax: (033456) 34843
Mail: rubin@barnim-oderbruch.de

Einsendeschluss ist der 31.12.2007
gez. Dr. Frank W. Ehling

Martinstag am 11. November

Der Martinstag am 11. November war in der bäuerlichen Gesellschaft ein wichtiger Tag:
In der Landwirtschaft hat an diesem Tag die Wintersaison begonnen. Es war der Zahltag für das abgelaufene Pachtjahr, Tag für Hausschlachtungen, Tag der ersten Weinprobe und die Mägde und Knechte mussten sich vielerorts nach der Arbeit im Sommer und Herbst eine neue Bleibe

oder einen anderen Arbeitsplatz suchen.

An diesem Tag wurde gesungen, getanzt, der Martiniwein gekostet und der Martinibraten gegessen. Bis zum heutigen Tag kommt am Martinstag oft die Martinsgans auf den Teller. Und viele Restaurants werben mit dem Gänsebraten, der ab dem Martinstag angeboten wird.

Die Gans war im Altertum ein Orakeltier, aus dessen Knochen das bevorstehende Winterwetter vorhergesagt wurde :

„Ist das Brustbein der Martinsgans braun, wirst du warmes Winterwetter schaun, ist es aber weiss, gibt es Schnee und Eis."

In allen Kindergärten und Schulen werden im deutschsprachigen Raum Martinsfeste gefeiert mit Lampionumzügen am Abend. Und dann tritt häufug der Heilige Martin auf. Er tritt auf einem Pferd reitend auf, teilt seinen Mantel mit einem Schwert und schenkt die eine Hälfte einem Bettler.

Die Legende geht zurück auf einen Offizier, der um 316 n.Chr. im ungarischen Steinamanger geboren wurde, als Anführer eines römisches Reiter-Regiments im Winter vor dem Stadttor vor Amiens auf einen frierenden Bettler stiess und ihm die Hälfte seines Mantels gab.

Er liess sich später taufen und wurde schliesslich zum Bischof von Tours gewählt. Nach einer anderen Legende wollte Martin lieber Mönch bleiben als Bischof werden und versuchte vor seiner Wahl zum Bischof zu fliehen und versteckte sich in einem Gänsestall. Doch die Gänse machten ein schreckliches Geschnatter und verrieten den Flüchtling. Und so wurde die Martinsgans geboren und ist bis zum heutigen Tag das Symbol für den Martinstag geblieben.

Die Tradition mit den Lampions hat mit der Vertreibung der Winterdämonen (Verbindung zu Halloween) zu tun. Man hoffte früher, durch Martinsfeuer auf Feldern und Bergen den Angriff der bösen Wintergeister wenigstens für die Zeit des Martinstages verhindern zu können. Mit dieser Tradition hängt wiederum zusammen, dass am 11. November um 11.11. Uhr in den Fastnachts- und Karnevalshochburgen offiziell der Karneval beginnt, der ursprünglich mit der Austreibung der Wintergeister im Frühjahr zu tun hat.
Heute verkaufen die Bäckereien am Martinstag traditionelles Martinsgebäck aus Hefeteig: Martiniwecken, Martiniringe und Martinsküchlein.

Wetterregeln zu Martini:
Martini trüb: Winter gar nicht lieb.
Martini nass und kalt, wird die Frucht gar teuer bald.

AMT BARNIM – ODERBRUCH

Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Fax: 033456/34843
Tel.: 033456/39960

Sprechzeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	08.00-12.00
	14.00-18.00
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00-12.00
	14.00-16.00
Freitag	geschlossen

Amtsdirektor: **Dr. Frank W. Ehling**
Stellvertreterin: **Sylvia Borkert**

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefon-Nr.
Amtsdirektor	Herr Dr. Frank W. Ehling	201	399 60
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	399 60
Hauptamtsleiterin	Frau Sylvia Borkert	203	399 62
Sitzungsdienst	Frau Jutta Lemke	204	399 29
Personalabteilung	Frau Elsa Kraatz	207	399 30
Personalabteilung	Frau Ute Makarowski	208	399 26
Schule und Kultur	Frau Renate Rosenfeld	205	399 16
Kita / Bewertungen	Frau Katja Wilke	205	399 16
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	108	399 13
Leiterin der Kämmerei	Frau Doris Wegner	106	399 17
Haushalt	Frau Marion Lorenz	105	399 21
Steuern	Frau Gabriele Butschke	105	399 21
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan/	101	399 24
Kasse	Frau Jana Köhler	101	399 27
Kasse/Vollstreckung/Wasser-Bodenverband	Frau Birgit Stegemann	102	399 20
Kasse/Vollstreckung/Außendienst	Frau Mandy Hirseland	102	399 20
Mieten, Pachten, Hundesteuern	Frau Monika Böttcher	115	399 15
Leiter Ordnungs- und Bauamt	Herr Karsten Birkholz	117	399 22
Sachgebietsleiter Ordnungsamt	Herr Bernd Pliquett	118	399 18
Feuerwehren, Gewerbeamt	Herr Bernd Pliquett	118	399 18
Friedhofsverwaltung/ Standesamt	Frau Peggy Mix	113	399 11
Einwohnermeldeamt	Frau Gundula Schubert	119	399 28
Baumbegutachtung	Herr Steffen Fahl	115	399 15
Sachgebietsleiter Bauverwaltung	Herr Bernd Stegemann	110	399 19
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	399 25
Bauverwaltung	Frau Simone Rehfeldt	111	399 12
Liegenschaften	Frau Anette Baranski	116	399 23
Archiv (nur montags 8.-12.00 Uhr)	Frau Ute Makarowski		399 36
Polizei (nur dienstags von 15.-17.30 Uhr)			399 33

Veranstaltungen

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
November 2007				
Nov 07	SV Möglin	Hotel „Eduardshof" Bad Freienwalde	19.00-21.00	Bowlingabend
10.11.2007	OT Neulietzegöricke	Gaststt. „Zum feuchten Willi"	20.00	Power- u. Waschfrauenball
11.11.2007	Neulewin	Gemeindehaus	11.11	Umzug des NKC und Schlüsselübergabe
16.11.2007	Neulewin	Sporthalle	20.00	Eröffnung Karnevalsveranstaltung NKC
17.11.2007	Neulewin	Sporthalle	19.30	Karnevalsveranstaltung NKC
17.11.2007	OT Güstebieser Loose	Bürgerhaus	19.00	Spieleabend
18.11.2007	Neulewin	am Kriegerdenkmal	14.00	Volkstrauertag
24.11.2007	SV Möglin	Hotel „Eduardshof" Bad Freienwalde	19.30	Jahresabschlußveranstaltung 2007
24.11.2007	Kulturgruppe Prötzel			Weihnachtsmarkt
Dezember 2007				
Dez 07	SV Möglin	Hotel „Eduardshof" Bad Freienwalde	19.00-21.00	Bowlingabend
Dez 07	SV Möglin	Hotel „Eduardshof" Bad Freienwalde	19.00-21.00	Bowlingabend
1.12.2007	OT Güstebieser Loose	Bürgerhaus	15.00	Weihnachtsfeier
8.12.2007	Schützengilde „Vevais 93 e.V."	Schießplatz: Wriezen		Weihnachtsschießen
9.12.2007	OT Neulietzegöricke	Gaststt. „Zum feuchten Willi"	14.00	Weihnachtsfeier der Kirchengemeinde
12.12.2007	OT Neurüdnitz	Saal der Agrogenossenschaft Neurüdnitz	14.00	Rentner- und Seniorenweihnachtsfeier
15.12.2007	Schützengilde „Vevais 93 e.V."			Weihnachtsfeier
28.12.2007	OT Güstebieser Loose	an den Schachtlöchern		Jahresausklang
31.12.2007	Alttrebbin	Schul- und Bethaus Alttrebbin		Silvesterparty
Hinweis auf 2008:				
05.7.2008	Neulewin	Sportplatz		100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Neulewin

Kleintierschau in Müncheberg/Mark

Vom 02.11.2007 bis 04.11.2007 lädt der Züchterverein D782 Müncheberg u.U.e.V. zur

24. Vereinsschau

in das ehemalige Pluta-Gelände Müncheberg, Marienfelde 18 (Richtung Obersdorf/Hermersdorf) ein.

Gezeigt werden ca. 500 Tierre (Kaninchen und Geflügel).

Öffnungszeiten:	Freitag,	15.00 Uhr – 18.00 Uhr
	Samstag,	09.00 Uhr – 18.00 Uhr
	Sonntag,	09.00 Uhr – 15.00 Uhr.

Es bestehen gute Kaufgelegenheiten in der Tierbörse, für das leibliche Wohl in der Ausstellungshalle wird gesorgt. Vor Ort besteht die Möglichkeit, Futtermittel und Dinge für den Ausstellungs- und Zuchtbedarf zu erwerben.

Musenhof Kunersdorf

Salongespräche

am **24. November 2007**, 16.00 Uhr, zum 253. Geburtstag der Frau von Friedland.
Fontane und der Kunersdorfer Musenhof

mit Dr. Reihard Schmook

im Kunersdorfer Musenhof

Im September 1862 besuchte Theodor Fontane von Wriezen aus, wo er Quartier genommen hatte, die Familie von Itzenplitz und die historischen Stätten in Kunersdorf. In den Tagebüchern und den Briefen an seine Frau schildert er seine tiefen Eindrücke, die er später in den „Wanderungen durch die Mark Brandenburg" verarbeitete. Jene Beschreibungen riefen später den Begriff „Kunersdorfer Musenhof" hervor. Seit nunmehr 200 Jahren ist dieser mit dem berühmten Berliner Salon der Rahel Levin vergleichbare „geistreiche Zirkel" Bestandteil des preußisch-deutschen Kulturerbes.

Wir bitten zur Adventsausstellung
Sa. 24.Nov. 2007 9.00-16.00 Uhr

30.000 Weihnachtssterne und Ideen
und Gestecke und Dekoration und Duft
und Vorschläge ... Glühwein ... ...

Fontana
Gartenbau GmbH

Oderbruch-Chor

Obst-Verkauf

Friedensstraße 23 **15328 MANSCHNOW**
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

Willkommen im November

November – der Monat für Theaterbesuche und Treffen mit Freunden. Nein, warm ist es nicht mehr, aber auch noch nicht richtig kalt. Dafür fegt der Wind kräftig um jede Ecke und treibt das letzte Herbstlaub vor sich her. Genau jetzt lässt sich alles nachholen, was man in Sachen Kultur und Kommunikation mit lieben Menschen in dem ganzen Jahr versäumt hat. Vielleicht bastelt man sogar gemeinsam, eine stimmungsvolle Adventsdekoration und genießt einen leckeren, zimtgewürzten Tee, der schon nach Weihnachten schmeckt.

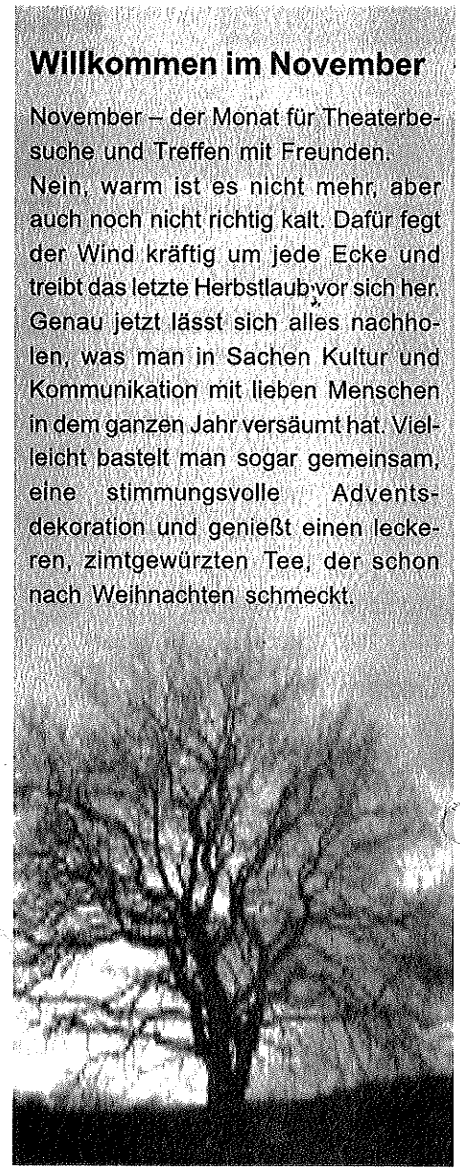

Fischerei Altfriedland

Täglicher Verkauf von frischem Räucherfisch
aus unserer hauseigenen Erlenholzräucherei

10. November 2007 ab 9.00 Uhr
Schaufischen
mit Sonderverkauf von fangfrischen Fischen zu günstigen Preisen

Fischerei Altfriedland
Inh. Jörg Timm
Fischerstraße 1
15320 Neuhardenberg OT Altfriedland
Tel.: (03 34 76) 5 09 51
Fax: (03 34 76) 50 673

tägl. Karpfenverkauf auf unserem Hof

Angelparadies ab 7.00 Uhr geöffnet

5 Ferienwohnungen in Schierke zu vermieten

Reservierung: Fam. Pollok
Tel. 0334202 - 56 103
Fax 0334202 - 36 955
www.villa-sonnenblick.de

Immer Ausschau halten nach neuen Ufern!

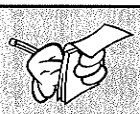

Redaktionsschluß
für die nächste Ausgabe
des Amtsblattes
(Dezember 2007)
ist am 2.11.2007

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout Fortuna Werbung
Satz Rotkäppchen 1
Anzeigengestaltung 15306 Seelow
Anzeigenaquisition Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Anzeigenverwaltung Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück
Erscheinungsweise monatlich
Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Möchten Sie annoncieren im Amtsblatt
Zögern Sie nicht. Rufen Sie uns an:
03346 327